

Software-Lizenzbedingungen der Firma STEPP Fabrikautomation und Steuerungsbau GmbH & Co. KG, vertreten durch die STEPP Beteiligungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Roland Ruprecht und Marie-Luise Oleff (Stand: 17.04.2014)

1. Allgemeines

Diese Lizenzbedingungen gelten für sämtliche Regelungen zwischen der STEPP Fabrikautomation und Steuerungsbau GmbH & Co. KG -in der Folge "Stepp" genannt- und dem Lizenznehmer, soweit dieser Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist und nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Stepp ist Inhaber der urheberrechtlich geschützten Rechte und etwaiger gewerblicher Schutzrechte an dieser Software sowie der entsprechenden Softwaredokumentation.

Lizenznehmer ist ein solcher Vertragspartner, der seitens der Stepp ein Nutzungsrecht -unter nachstehend definierten Bedingungen- an der zugrunde liegenden Software zur Inbetriebnahme und Benutzerführung der gefertigten Maschine eingeräumt bekommen hat. Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist dies regelmäßig der vertragliche Erwerber der Maschine.

Inhaltlich abweichende allgemeine Vertragsbedingungen des Lizenznehmers und Vereinbarungen werden auch dann nicht Vertragsgrundlage, wenn Stepp diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Andere Vereinbarungen werden nur dann Vertragsgrundlage, wenn Stepp diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Lizenz

Der Lizenznehmer erhält als Dokumentation von der Stepp eine Anleitung, die es ihm erlaubt, die lizenzierte Software in Betrieb zu nehmen und Erläuterungen zu den einzelnen Funktionen der Software während des Betriebs derselben abzurufen und/oder auszudrucken.

Durch das aktive Setzen eines Aktivierungssymbols (in der Ausgestaltung eines visuellen "Häkchens") in dem dafür vorgesehenen Eingabefeld (in der Form einer quadratischen "Checkbox") und die einmalige Eingabe eines Lizenzcodes beim erstmaligen Start der Maschine erkennt der Lizenznehmer die Software-Lizenzbedingungen der Stepp an. Wird dieses Häkchen nicht gesetzt, ist der Lizenznehmer nicht berechtigt die Software zu benutzen. Darüber hinaus läuft die Maschine nicht an.

Ferner erhält der Lizenznehmer mit der Abnahme der Maschine eine mehrstellige Lizenznummer. Diese Nummer hat der Lizenznehmer bei der dafür vorgesehenen Abfrage in dem dafür vorgesehenen Eingabefeld einmalig einzugeben. Die Eingabe der Lizenznummer ist unabdingbare Voraussetzung der Lizenzierung.

Stepp räumt dem Lizenznehmer an der -auf der jeweiligen Maschine installierten- Software das zeitlich und räumlich unbeschränkte, einfache Recht zur maschinengebundenen Verwendung ein. Hierbei wird die Software lizenziert und nicht verkauft. Als Nachweis der eingeräumten Lizenz gilt insoweit der Erwerbsnachweis für die mit der lizenzierten Software gelieferte Maschine.

3. Rechte des Lizenznehmers

Die von Stepp gelieferte Software wird unter dem Grundsatz der Lizenzsingularität und Maschinengebundenheit lizenziert. Das bedeutet, dass lediglich eine Softwarelizenz pro Maschinenbetriebssystem vergeben wird. Ferner beinhaltet dies, dass die Software der jeweiligen Maschine, auf welcher sie vorinstalliert ist, lizenzgetreu dauerhaft zugewiesen ist. Dem Lizenznehmer wird infolgedessen das Recht eingeräumt, die lizenzierte Software ausschließlich auf dieser Maschine zu verwenden. Die Nutzung der lizenzierten Software auf anderen Maschinen und/oder eine fortdauernde Trennung von Software und Maschine ist dem Lizenznehmer untersagt.

Stepp gestattet es dem Lizenznehmer, Veränderungen an der lizenzierten Software vorzunehmen. Eine Haftung der Stepp, für etwaige Mängel an der Software, die auf der Veränderung derselben durch den Lizenznehmer zurückzuführen sind, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Veränderung der Software durch den Lizenznehmer gilt im Sachmangelfall die widerlegbare Vermutung einer auf der Softwaremodifikation seitens des Lizenznehmers basierenden Mangelsursächlichkeit.

4. Einschränkungen in der Rechtsgewährung

Der Lizenznehmer erhält die vorstehend genannten Rechte zur Verwendung der lizenzierten Software nur unter den nachstehenden Einschränkungen. Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn eine uneingeschränkt anwendbare rechtliche und/oder gesetzliche Grundlage im Widerspruch zu diesen Einschränkungen steht und diese dem Lizenznehmer zugleich umfassendere Rechte einräumt.

a.

Dem Lizenznehmer ist es untersagt, eigenständig oder durch Zuhilfenahme von Dritten, technische Beschränkungen der lizenzierten Software zu umgehen.

b.

Des Weiteren ist dem Lizenznehmer die Nachkonstruktion (sog. "Reverse Engineering") der Software untersagt.

c.

Darüber hinaus ist es dem Lizenznehmer untersagt, Teile der lizenzierten Software aus derselben herauszulösen und eigenständig zu verwenden.

d.

Dem Lizenznehmer ist es untersagt:

Weitere als die in diesen Bedingungen ausdrücklich erlaubten Vervielfältigungen (sog. "Kopien") der lizenzierten Software anzufertigen bzw. anzufertigen lassen (ganz gleich, ob es sich dabei um eine dauerhafte oder bloß vorübergehende Vervielfältigung handelt) und/oder die Software im Original -bzw. Vervielfältigungsstücke derselben- zu verbreiten (die Untersagung der Verbreitung erstreckt sich auch auf eine Vermietung, das Verschenken oder Verleihen der Software) und/oder die Software drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben (einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass die Software Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist).

e.

Ferner ist es dem Lizenznehmer untersagt, die lizenzierte Software in einer gegen das Gesetz verstoßenden Art und Weise zu verwenden.

f.

Die gesetzlich geregelten Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen aus §§ 69d, 69e UrhG bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

5. Vervielfältigung

Stepp räumt dem Lizenznehmer ausdrücklich das Recht ein, eine Kopie der lizenzierten Software anzufertigen. Diese darf nur zur Neuinstallation der lizenzierten Software auf der Maschine verwendet werden, welche mit der lizenzierten Software ausgeliefert wurde.

6. Übertragung der Lizenz an Dritte

Dem Lizenznehmer ist es grundsätzlich nicht gestattet die eingeräumte Lizenz an Dritte zu übertragen. Eine Übertragung der Rechte an der lizenzierten Software ist nur dann zulässig, wenn die Übertragung zusammen mit der Maschine, auf der die lizenzierte Software bestimmungs- und vertragsgemäß einrichtet war, an einen Dritten erfolgt und sich der Dritte vor der Übertragung ausdrücklich und schriftlich gegenüber Stepp damit einverstanden erklärt, dass diese Software-Lizenzbedingungen auch für ihn gelten.

7. Gewährleistung und Garantie

Von Stepp angegebene technische Daten, Spezifikationen und/oder Leistungsangaben sind dann keine Beschaffenheitsangaben, wenn diese in öffentlichen Äußerungen und insbesondere in Werbemitteln angegeben wurden. Die Funktionalität der lizenzierten Software richtet sich nach der Beschreibung, die sich im Vertrag über den Erwerb der jeweiligen Maschine findet. Mangelhaft ist die Software, soweit sie einen Fehler aufweist, der die bestimmungsgemäße Benutzung der Software unerheblich beeinträchtigt.

Sofern die -durch den Lizenznehmer- nicht veränderte Software einen Mangel aufweist, sind die Ansprüche des Lizenznehmers nach Wahl der Stepp auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Software (Nacherfüllung) beschränkt. Sofern die lizenzierte Software durch den Lizenznehmer verändert wurde, gilt der in Ziff. 3 dieser Lizenzbedingungen getroffene Haftungsausschluss.

Stepp behält sich vor, nach Meldung des Mangels durch den Lizenznehmer, zunächst eine Fernwartung nebst Ferndiagnose durchzuführen. Hierbei ist es Stepp gestattet, die lizenzierte Software im Rahmen der Fernwartung

zu verändern oder neu aufzuspielen. Die Verjährungsfrist für etwaige Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Überlassung der Software an den Lizenznehmer bzw. seinen Empfangsberechtigten. Bei der Feststellung etwaiger Mängel hat eine unverzügliche schriftliche Mängelanzeige ggü. Stepp zu erfolgen. Der Nachweis des Mangels obliegt dem Lizenznehmer.

Zur Mängelbeseitigung hat der Lizenznehmer Stepp die nach dem billigen Ermessen der Stepp erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert der Lizenznehmer diese, so ist Stepp von der Mängelbeseitigung befreit.

Weitergehende Ansprüche des Lizenznehmers, insbesondere wegen Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Stepp sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Lizenznehmers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Im Zusammenhang mit der lizenzierten Software wird eine Garantie seitens Stepp ausdrücklich nicht erklärt.

8. Schlussbestimmungen

Alle Nebenabreden und Vereinbarungen mit Bezug auf diese Lizenzbedingungen, gleichgültig, ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Diese Vereinbarung kann auch nicht durch mündliche Abrede geändert werden.

Soweit in den vorstehenden Lizenzbedingungen für die Mitteilung oder Erklärung der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird dies auch durch Übermittlung der Erklärung per Telefax oder Email eingehalten.

Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist der Firmensitz von Stepp.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben, am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland soweit dies rechtlich zulässig ist. Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für Geschäfte mit Auslandsbeteiligung.

Kalletal, den 17.4.2014